

## **Empfehlungen zu Brandschutzanforderungen bei Zeltunterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden**

Die Unterbringung von Asylbegehrenden ist grundsätzlich als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 SächsBO zu bewerten. Diese Einstufung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um Unterbringung in Gebäuden oder in Zelten handelt.

Nachfolgende Empfehlungen stellen die sicherheitstechnische Einschätzung der AGBF Sachsen dar und beschreiben den Mindeststandard. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Die Empfehlungen gelten daher sowohl für Großzelte > 75m<sup>2</sup> als auch für mehrere Zelte < 75m<sup>2</sup>. Die Empfehlungen orientieren sich an der SächsBO, der SächsBeBauR und die SächsFIBauR.

Eine Brandschutzbewertung ist immer im Einzelfall durchzuführen.

### Personenzahl

Diese Empfehlungen gehen von einer maximalen Belegungsdichte von einer Person je 6 m<sup>2</sup> Grundfläche aus (Nr. 3. a) aa) VwV - Unterbringung).

### Unterbringung in mehreren Zelten < 75m<sup>2</sup>

#### Zelte

Die Zelte müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen, das nicht brennend abtropft.

#### Abstände

Einzelne Zelte können zu Zeltclustern ohne wirksame Brandschutztrennung zusammengefasst werden. Dabei ist davon auszugehen, dass in einem Brandfall alle Zelte eines Clusters nicht mehr nutzbar sind oder vollständig zerstört werden. Die Größe eines Clusters richtet sich daher nach der Leistungsfähigkeit der unteren Unterbringungsbehörde.

Die Zeltcluster müssen in Anlehnung an § 32 Abs. 2 SächsBO untereinander und zu anderen Gebäuden Mindestabstände von 12 Metern einhalten.

Davon unabhängig sind nach max. 40 m Freistreifen mit einer Mindestbreite von 12 Metern vorzusehen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 SächsBO).

#### Rettungswege

Je Zelt sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich. Für die Rettungswege ist eine lichte Mindestbreite von 1,20 Meter vorzusehen. Die Rettungswege sind mit Piktogrammen auszuweisen und zu beleuchten (Sicherheitsbeleuchtung z. B. Akkupuffer).

Es ist mindestens ein Sammelplatz auszuweisen und zu kennzeichnen, der zur Aufnahme aller gleichzeitig betroffenen Personen (größtes Zeltcluster) geeignet ist. Dabei sind pro Person mind. 0,5 m<sup>2</sup> anzusetzen. Der Sammelplatz muss einen Mindestabstand zum Brandobjekt von mind. 5 m aufweisen.

#### Feuerwehrezufahrt

Für die Feuerwehr sind Zufahrten vom öffentlichen Verkehrsraum bis an jeden Zeltcluster entsprechend der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr so herzustellen, dass der Zugang jedes Einzelzeltes nach max. 50 m erreicht wird.

**Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz**Heizung und Kochstellen

Innerhalb der Zelte sind keine Feuerungsanlagen (Gas, Flüssigkeit oder Feststoff betrieben) zulässig. Die Anforderungen des Abschnitts V. Nr. 4 SächsFIBauR sind bei der Ausführung von Heizungsanlagen umzusetzen.

Organisatorische Maßnahmen

- Es sind Alarmierungseinrichtung, welche auch bei Stromausfall funktioniert (z. B. Pressluft-hupen) vorzuhalten.
- Ab einer Kapazität von 60 Personen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde zu erstellen und zu übergeben.
- In jedem Zelt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil A auszuhängen, die auch in den von den Bewohnern gesprochenen Sprachen verfasst ist. Insbesondere auf das Rauchverbot in den Zelten ist hinzuweisen.
- Es sind Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601 auszuhängen, die auch in den von den Bewohnern gesprochenen Sprachen verfasst sind.
- Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen und dichtschießende Deckel haben.
- Es sind ausreichend Erstbrandbekämpfungsmittel (z. B. Feuerlöscher) vorzuhalten. Die Bemessung sollte sich an Abschnitt II. Nr. 6 SächsFIBauR orientieren.
- Ab einer Kapazität von 60 Personen ist ein deutschsprachiger Wachschutz mit einer Stärke von mindestens zwei Personen rund um die Uhr einzusetzen, welcher über ein ständig einsatzbereites Notruftelefon verfügt, wie ein stets geladenes Handy, und die Gefahrenabwehrkräfte alarmieren kann.

**Unterbringung in Großzelten >75 m<sup>2</sup>**

Auf die Richtlinie des SMI über Fliegende Bauten (SächsFIBauR) sowie die Anforderungen des § 76 SächsBO wird verwiesen. Zusätzlich zu den o. g. Punkten dieser Empfehlung ist folgendes zu beachten:

- Eine Gebrauchsabnahme durch die örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde ist zwingend erforderlich.
- Während der Nutzung des Fliegenden Baus zur Unterbringung ist eine verantwortliche Person, bzw. ein hinreichend sachkundiger Vertreter zu benennen (SächsFIBauR VI. Pkt. 1).
- Eine mehr als ausschließlich erdgeschossige Nutzung ist für die Unterbringung nur zulässig, wenn die Fußböden nicht ebenerdiger Geschosse mit Aufenthaltsräumen mindestens die Anforderungen an tragende Decken (SächsBeBauR Pkt. 4.2) erfüllen, d. h. feuerhemmend ausgeführt und alle Rettungswege baulich vorhanden sind.
- Die maximale Personenzahl zur Unterbringung in einem Großzelt orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der unteren Unterbringungsbehörde (vgl. oben Zeltcluster).
- Aufstellflächen für Betten sind dauerhaft zu kennzeichnen und die Rettungswege dazwischen mindestens auf einer lichten Breite von 1,00 Meter freizuhalten. Zu den Ausgängen sind Hauptgänge mit einer lichten Breite von mindestens 2,00 Meter vorzusehen. Die Rettungsweglänge in Lauflinie bis ins Freie darf 30 Meter nicht überschreiten (SächsFIBauR II. Pkt. 2).
- Großzelte sind mit einer flächendeckenden BMA (mindestens MOBS oder DIN 14676) zu überwachen.